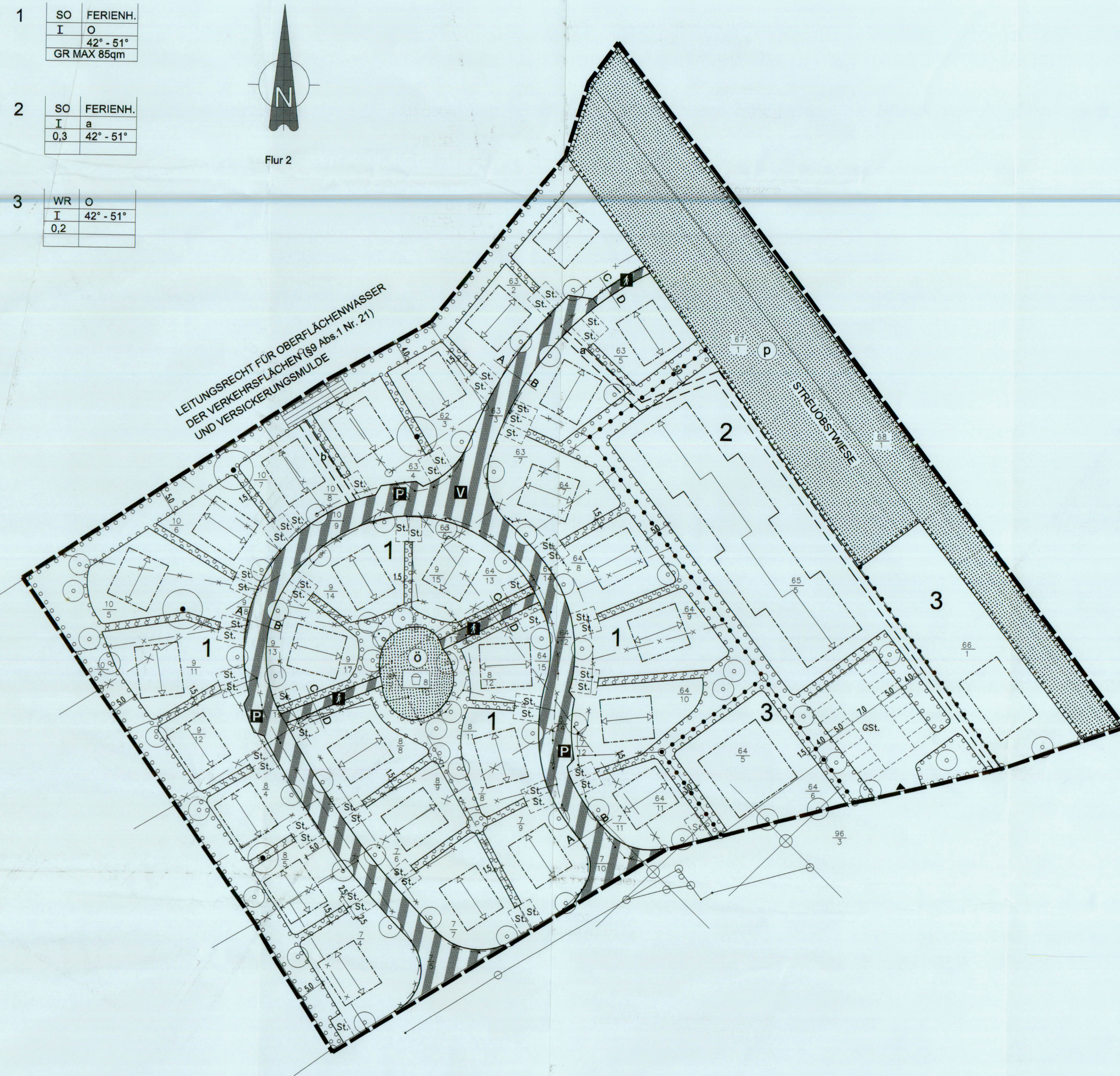


GEMEINDE BUCHHOLZ, KREIS MÜRITZ SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02 "SEESIEDLUNG"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MASSTAB 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, S. 123) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446)

FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
§ 9 (1) 1 BauGB	
WR	REINES WOHNGEBIET § 3 BauNVO (siehe Text Ziffer 1)
SO	SONDERGEBIET FERIENHÄUSER § 10 BauNVO (siehe Text Ziffer 2)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO

GR	GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
OZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o	OFFENE BAUWEISE
---	BAUGRENZE
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXT ZIFFER 3)

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

---	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
---	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
---	VERKEHRSBERUHRIGSTER BEREICH
---	FUSSGÄNGERBEREICH
---	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN
AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ ABS 1 NR. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR ABFALLENTSORGUNG
UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 (1) 14 BauGB

VERSICKERUNGSMULDE FÜR
OBERFLÄCHENWASSER
(siehe Text Ziffer 8)

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 1 (4) BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 9 (7) BauGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (1) 21 BauGB
MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXT ZIFFER 12)

GSt
St
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE § 9 (1) NR. 4 BauGB
(SIEHE TEXT ZIFFER 3)

STELLPLÄTZE (SIEHE TEXT ZIFFER 8)

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) 15 BauGB

GRÜNFLÄCHE
P = PRIVAT
O = ÖFFENTLICH

SPIELPLATZ

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZU SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB
(SIEHE TEXT ZIFFER 17)

BAÜME ERHALTUNG § 9 (1) 25a BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25a BauGB
(SIEHE TEXT ZIFFER 13)

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND HECKEN
§ 9 (1) 25a BauGB (SIEHE TEXT ZIFFER 15+16)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG
§ 86 (4) LBauO M-V

42° - 51°
DACHNEIGUNG
(SIEHE TEXT ZIFFER 10)

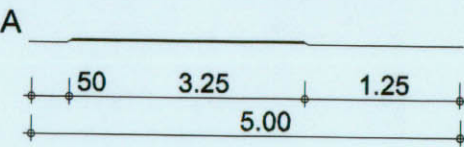
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

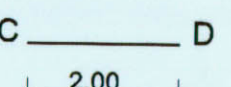
---	GRUNDSTÜCKSGRENZEN
---	GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÜNFTIG ENTFALLEND
---	FLURSTÜCKSNUMMER
2	GEBIETSEINTEILUNG
50	MASSANGABE IN METERN

STRASSENPROFILE M 1:100

STRASSENFAHRAHN



FUSSWEG



TEXT (TEIL B)

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446)

1. § 3 Bau NVO
REINES WOHNGEBIET
DIE NACH § 3 Abs. 3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN EINRICHTUNGEN
SIND BIS AUF DIE UNTER ZIFFER 1 AUFGEFÜHRTEN AUSGESCHLOSSEN.

2. § 10 Bau NVO
ZUM SO FERIENHÄUSER SIND ZULÄSSIG:
- FERIENHÄUSER
- MAX. 2 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN
NICHT ZULÄSSIG SIND WEITERE NUTZUNGEN WIE Z.B.:
- EINZELHANDELEINRICHTUNGEN
- EINRICHTUNGEN FÜR SPORTLICHE, SOZIALE UND MEDIZINISCHE
VERSORGUNG
- TANKSTELLEN
- DIENSTLEISTUNGEN

3. DIE FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE SIND DEN NÖRDLICH
GEGEBENEN FERIENWOHNUNGEN DES BEREICHS 2 ZUZUORDNEN.

4. § 22 (4) Bau NVO
ABWEICHENDE BAUWEISE
ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND MEHR ALS 50m LÄNGE
DES BAUKÖRPER ZULÄSSIG.

5. § 9 (1) 1 BauGB
DIE TRAUFGHÖHE DER GEBÄUDE DARF 3,60m, GEMESSEN AN DER
MITTLEREN HÖHENLAGE DER FERTIGGESTELLTEN ERSCHLIESSUNGS-
STRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN.

6. § 9 (1) 4 BauGB
GARAGEN UND STELLPLATZÜBERDACHUNGEN SIND IM SO FERIEN-
HÄUSER NICHT ZULÄSSIG. STELLPLÄTZE IM SO FERIENHÄUSER SIND
NUR AUF DEN FESTGESETZTEN STELLPLÄTZEN ZULÄSSIG.

7. § 9 (1) 20 BauGB
DIE BEFESTIGUNG DER FUSSWEGE UND ANDERER, NICHT BEFAHRBARER
WEGE SIND AUSSCHLIESSLICH MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN
ZU ERSTELLEN (Z.B. WASSERGEWEBTENE DECKE).

8. § 9 (1) 20 BauGB
DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM
PFLASTER AUSZUBAUEN, DIE ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN UND DIE
STELLPLÄTZE SIND MIT RASENGITTERSTEINEN ZU BEFESTIGEN.
ZUSÄTZLICH IST IN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE EINE DRAINAGE-
LEITUNG ZU VERLEGEN, DIE ZU EINER AN DER NÖRDLICHEN GRENZE
DES B-P GEBIETES ANZULEGENDE SICKERMULDE - ZU FÜHREN IST.

9. § 9 (1) 20 BauGB
DAS NIEDERSCHLAGSWASSER DER DACHFLÄCHEN, DER NICHT BEFAHR-
BAREN WEGE UND DER VERKEHRSFLÄCHEN IST AUF DEM GELÄNDE
ZU VERSICKERN.

10. DIE FESTGESETZTE DACHNEIGUNG BEZIEHT SICH NICHT AUF ZULÄSSIGE
NEBENANLAGEN, SOWEIT ÜBERDACHUNGEN DORT ZULÄSSIG SIND
(SIEHE TEXT ZIFFER 6) SIND DIESSE ALS FLACHDÄCHER AUSZUFÜHREN.

11. § 9 (1) 25a BauGB
FLACHDÄCHER SIND AUF NEBENANLAGEN EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.
MÜLLBEHÄLTER UND ABFALLANLAGEN SIND MIT GEEIGNETEN IMMER-
GRÜNEN PFLANZEN (Z.B. EFFE) AUSREICHEND ABZUSCHIRMEN.

12. § 9 (1) 21 BauGB
MIT DEM GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT "a" SIND DIE FERIENWOH-
NUNGEN AUF DER FLÄCHE 2 BEGÜNSTIGT.
MIT DEM GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT "b" IST DER STASSENVERKEHRS-
LASTTRÄGER BEGÜNSTIGT.

13. § 9 (1) 25a BauGB
PRO GRUNDSTÜCK SIND JE ANGEFANGENER 100 qm NEUVERSIEGELUNG
EIN HEIMISCHER LAUBBAUM ODER OBSTGEHÖLZ (HOCHSTAMM) MIT
EINEM STAMMUMFANG VON 16-20 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT
ZU ERHALTEN.
(PFLANZLISTE 1 UND 3)
BEI DEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZEN SIND JE 4 STELLPLÄTZE EIN GROSS-
KRONIGER BAUM ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
(PFLANZLISTE 1)

14. § 9 (1) 25a BauGB
ENTLANG DER ANLIEGERSTRASSE UND IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN
FUSSWEGE SIND INSGESAMT 30 GROSSKRONIGE HEIMISCHE LAUBBÄUME
MIT EINEM STAMMUMFANG VON 16-20 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT
ZU ERHALTEN (PFLANZLISTE 1).

15. § 9 (1) 25a BauGB
AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN SIND JE qm
BEPFLANZUNGSFLÄCHE EIN STANDORTTYPISCHER STRAUCH UND
JE 25-30 qm EIN GROSSBAUM ZU PFLANZEN (SIEHE PFLANZLISTE 1 UND 2).

16. § 9 (1) 25a BauGB
AUF DEN MIT PFLANZGEBOT "STRÄUCHER" AUSGEWISENEN FLÄCHEN
ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN SIND STRÄUCHER BIS ZU 1,20 m HÖHE NACH
PFLANZLISTE 2 ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

17. § 9 (1) 20 BauGB
AUF DEN FLURSTÜCKEN 67/1 UND 68/1 IST DIE PRIVATE GRÜNFLÄCHE ALS
STREUBSSTIEGE AUF DAUERGRÜNLAND ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU
ERHALTEN. ES SIND MINDESTENS DREI VERSCHIEDENE HOCHSTÄMMIGE
OBSTGEHÖLZE DER PFLANZLISTE 3 ZU VERWENDEN. DIE GEHÖLZE SIND
VERSETZT IM ABSTAND VON 8-10m AUF DER GESAMTEN FLÄCHE ZU PFLANZEN.
DAS GRÜNLAND IST ALS ARTENREICHE KRÄUTERWIESE ANZULEGEN UND
EXTENSIV ZU PFLEGEN.

FESTSETZUNG Ü. D. ÄUSSERE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN
§ 86 (4) LBau M-V

18. GEBÄUDESOCKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,30 m, GEMESSEN VON DER
MITTLEREN HÖHENLAGE DER FERTIGGESTELLTEN ERSCHLIESSUNGS-
STRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN.

19. DIE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN DACHPFANNEN EINZUDECKEN UND ES
SIND NUR PUTZ UND VERBLENDERBAUTEN AUS ROTEN ZIEGELN ZULÄSSIG.

PFLANZGEBOTE
§ 9 (1) 25a BauGB

20. DIE GRÜNFLÄCHEN UND BAUMPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES
JAHRES NACH ERSTELLUNG DER GEBÄUDE UND VERKEHRSWEGE
ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. DIE VERLÄNGERUNG DER FRIST ERFOLGT NUR IN BEGRÜNDETEN
AUSNAHMEFÄLLEN.

ES SIND ARTEN DER FOLGENDEN LISTEN ZU VERWENDEN:

PFLANZLISTE 1 - STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME

ACER PLATANOIDES ACER PSEUDOPLATANUS BETULA PENDULA CARPINUS BETULUS FAGUS SYLVATICA FRAXINUS EXCELSIOR PRUNUS AVIUM QUERCUS PETRAEA QUERCUS ROBUR SORBUS ACUPARIA TILIA CORDATA ULMUS MINOR	SPITZAHORN BERGAHORN HÄNGE-BIRKE HAINBUCH ROT-BUCHE GEMEINE ESCHKE VOGELKIRSCH STIEL-EICHE EBERESCHKE WINTER-LINDE FELDULME (RESISTENTE FORM)
---	---

PFLANZLISTE 2 - STANDORTGERECHTE STRÄUCHER

CORNUS SANGUINEA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA PRUNUS SPINOSA RIBES RUBRUM ROSA CANINA SALIX CAPREA SAMBUCUS NIGRA VIBURNUM OPULUS FRANGULA ALNUS	ROTER HARTRIEGEL HASELNUS EFFE ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN EINGRIFFLIGER WEISSDORN ROTE HECKENKIRSCH SCHLEHE (SÜDWESTEXPONIERT) ROTE JOHANNISBEERE HUNDSROSE SAL-WEIDE SCHWARZER HOLUNDER GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL FAULBAUM
---	---

PFLANZLISTE 3 - ALTE OBSTSORTEN

MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA PRUNUS DOMESTICA PRUNUS AVIUM PYRUS COMMUNIS VAR. DOMESTICA PYRUS COMMUNIS VAR. DOMESTICA PYRUS COMMUNIS VAR. DOMESTICA	"DANZIGER KANTAPEL" "GLOSTER" "GOLDRENETTE" "GRAVESTAINER" "ROTER BOSKOOP" "NANCY-MIRABELLE" "NORFOLKROSE" "BLUMBACHS BUTTERBINNE" "GUTE LUISE" "MAIGRAITENBINNE"
---	--

VERFAHRENSMERKMALE

1. DIE GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG DER GEMEINDE BUCHHOLZ
HAT GEM. § 2 Abs. 1 BauGB IN DER SITZUNG VOM 23.01.1990 DIE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN
VOM 23.01.1990 BIS ZUM 23.01.1990 ERFOLGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

2. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPFLANZUNG ZUSTÄNDIGE STELLE
IST GEM. § 77 BZG, § 20 LPIS ANGEZEIGT WORDEN.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB
IST AM 23.01.1990 DURCHFÜHRT WORDEN.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND GEM. § 4 BauGB MIT SCHREIBEN VOM 23.01.1990 ZUR ABGABE
EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT GEM. § 3 Abs. 2 BauGB AM 23.01.1990
DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN
UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 23.01.1990 BIS ZUM 23.01.1990 NACH
§ 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 23.01.1990 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND
SCHREIBEN VOM 23.01.1990 VON DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
BENACHRICHTIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 23.01.1990 BIS ZUM 23.01.1990 NACH
§ 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 23.01.1990 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND
SCHREIBEN VOM 23.01.1990 VON DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
BENACHRICHTIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDEKENEN
UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE AM 23.01.1990 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS
IST MITGETEILT WORDEN.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

9. DER ENTWURF DES B-PLANES NR. 2 "SEESIEDLUNG" IST NACH DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DER GEÄNDERTE ENT-
WURF WURDE NACH § 3 Abs. 2 BauGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDE NACH § 3 Abs. 2 BauGB
BIS ZUM 23.01.1990 FÜR ZWEI WOCHEN VERKÜRZT VOM 23.01.1990
BIS ZUM 23.01.1990. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS,
DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND
ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN AM 23.01.1990
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.01.1990 VON DER
GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
GEBILDET.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

11. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT BESCHLUSS DER MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NERBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

13. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE
STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN
VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT
AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ORTSÜBLICH AM 23.01.1990 BE-
KANNTGEMACHT WORDEN.

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VER-
LETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMFORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN
DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB)
UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON SCHÄDIGUNGSAN-
SPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 23.01.1990 IN KRAFT GETRETEN.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

14. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT BESCHLUSS DER MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NERBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN
ERTEILT.

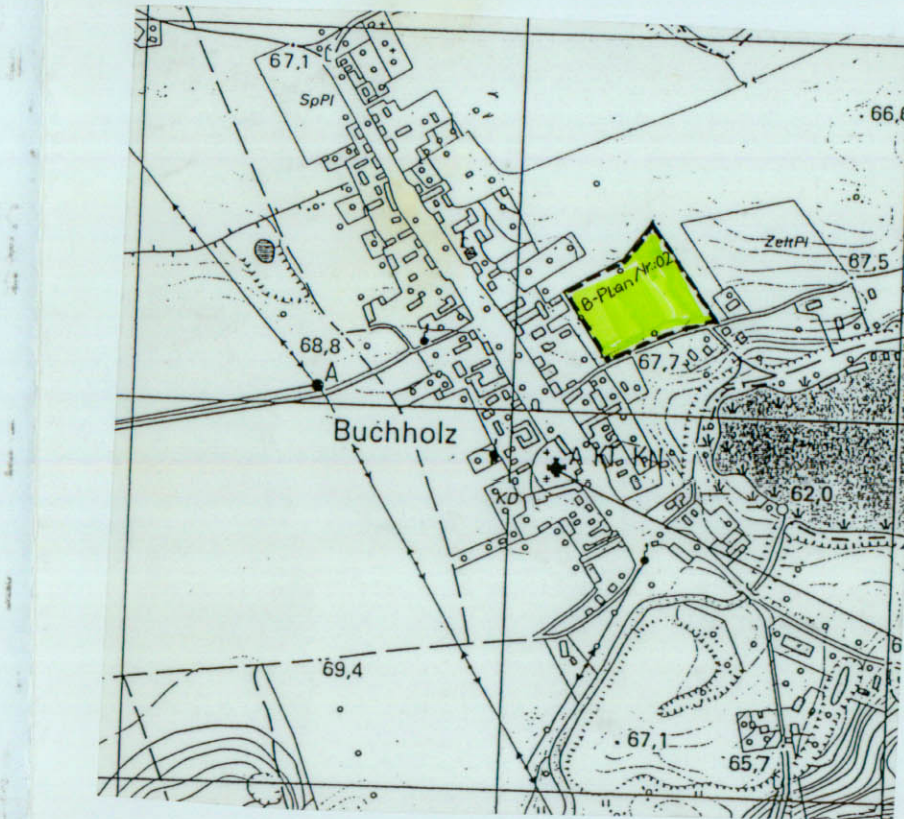
BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

15. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT BESCHLUSS DER MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NERBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER -

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:10.000



GEMEINDE BUCHHOLZ

KREIS MÜRITZ

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02 "SEESIEDLUNG" FÜR DAS GEBIET 80m NÖRDLÖSTLICH DER DORFSTRASSE UND 100m NÖRDLICH DER MÜRITZ

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM
27. AUG. 1997 (BGBl. I, S. 2141)
§ 86 DER LBauO M-V VOM 06.05.98 (GVOBl. M-V, S. 468, 612)
WIRD NACH DER BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.01.1990, UND MIT
GENEHMIGUNG DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU DES LANDES
MECKLENBURG VORKOMMEN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN
B-PLAN 02 "SEESIEDLUNG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 2 Abs. 1 UND § 3 Abs. 1 UND § 2 Abs. 1 Nr. 4 DER KOMMUNALVERFASSUNG VOM
15.01.98 (GVOBl. M-V, S. 29), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 07.07.98 (GVOBl. M-V, S. 634)
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141),
BAUZEITUNGSBESTIMMUNG (BauZO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM
23.01.1990 (BGR. I, S. 13) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446),
PLANSCHÜBENBESTIMMUNG (PlanVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM
18.12.1990 (BGR. I, S. 13) VOM 23.01.1991,
§ 86 LBauO M-V VOM 06.05.98 (GVOBl. M-V, S. 468, 612)